

Anordnung vom 11. Mai 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung (GBl. I Nr. 16 S. 185) vorzunehmen.

(4) Die Kostenumlage ist durch die Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an das Kombinat abzuführen. Die Termine und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der Kostenumlage sind von den Generaldirektoren der Kombinate festzulegen.

(5) Die zum 31. Dezember jeden Jahres nicht verbrauchten Mittel der Kostenumlage sind in das Ergebnis Inland der Kombinate einzubeziehen.

V.

Finanzierung der Investitionen, Tilgung von Grundmittelkrediten, Einsatz von Amortisationen, Finanzierung der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

§ 16

Finanzierung der Investitionen

(1) Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus dem

- a) eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds entsprechend den dazu erlassenen Rechtsvorschriften,
- b) Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19.

(2) Die Bezahlung von Investitionen, die aus Mitteln des „Kontos junger Sozialisten“ planmäßig finanziert werden können, erfolgt direkt aus dem „Konto junger Sozialisten“.

Investitionsfonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden (§§ 17 bis 19)

§ 17

Planung des Investitionsfonds

(1) Die Kombinate und Betriebe haben im Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 die finanziellen Mittel nur für Investitionen

- in Übereinstimmung mit der Planung der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ und
- nach Erteilung der staatlichen Planaufgabe auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der Titellisten Vorhaben- bzw. maßnahmebezogen als Finanzbedarf zu planen. Das schließt die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen ein.

(2) Der in der Grundsatzentscheidung für Investitionen festgelegte Investitionsaufwand darf nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ bzw. des investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 ist nicht zulässig. Finanzielle Mittel dürfen nur für solche Vorhaben geplant werden, die nach den Rechtsvorschriften über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft den beauftragten vorhabenbezogenen Kennziffern der Effektivität der Investitionen — einschließlich der Kennziffer Rücklaufdauer — entsprechen und deren Durchführungsjahr der Grundlage der übergebenen Übersichten für die Investitionsvorhaben mit dem Plan bestätigt worden ist.

(3) Die finanziellen Mittel für die Übernahme von themengebundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimen-

talbauten aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion des Betriebes bzw. die finanziellen Mittel für den käuflichen Erwerb solcher Grundmittel von anderen Betrieben können entsprechend den Rechtsvorschriften — abweichend vom Abs. 2 — ohne Anrechnung auf die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ als Finanzbedarf geplant werden. Diese finanziellen Mittel sind gesondert nachzuweisen.

(4) Der Finanzbedarf für Investitionen gemäß Abs. 1 ist nur in der erforderlichen Höhe zu planen

- für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung,
- zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der ordnungsgemäß vorbereiteten Investitionen einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind,
- für fällige Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- für die Beteiligung an gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe.

Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen ist dann zulässig, wenn der im Planjahr entsprechend den Grundsatzentscheidungen bzw. den beauftragten vorhabenbezogenen Effektivitätskennziffern zu realisierende ökonomische Nutzen bzw. Nutzenszuwachs aus in Betrieb zu nehmenden bzw. in Betrieb genommenen Investitionen voll in den Plan aufgenommen wurde.

(5) Die zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs für Investitionen erforderlichen Mittel sind von den Kombinate und Betrieben grundsätzlich selbst zu erwirtschaften. Dem entsprechend sind in Übereinstimmung mit der „Planung der finanziellen Mittel für Investitionen“, die Mittel folgender Finanzierungsquellen zu planen:

- Nettogewinn,
- Amortisationen,
- verzinsliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite“,
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen sowie sonstige Erlöse, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln sowie Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften (nachfolgend Verkaufserlöse und andere Mittel genannt),
- Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist,
- Mittel aus der Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen durch das Kombinat,
- unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt werden und die vorrangig für volkswirtschaftlich entscheidende Vorhaben, deren Investitionsaufwand die Reproduktionskraft der Betriebe und Kombinate übersteigt, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen entsprechend den Rechtsvorschriften mit dem Plan zu bestätigen sind,
- Zuführungen durch andere Kombinate bzw. Betriebe aufgrund der Beteiligung an gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen.

(6) Die Unterlagen für die Planung der Vorbereitung der Investitionen, die Titellisten (einschl. Deckblatt für die gesamten Investitionen) sowie die „Planung der finanziellen